



SATZUNG

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen
 „Verein der Freunde und Förderer der Brinker Schule e.V.“,
er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Brinker Schule. Er hat den Zweck, die Schule materiell, personell und ideell zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen hilft er Schülern, im Unterricht und am Schulleben erfolgreich teilzunehmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch ergänzende Anschaffungen von Materialien, ergänzende Unterhaltung der Schule und Unterstützung bedürftiger Schüler.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und mit der Annahme durch den Vorstand erworben,
3. Die Mitgliedschaft besteht mindestens ein Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins materiell und/oder ideell zu unterstützen.
-

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er muss spätestens zum Schluss eines Schuljahres (generell der 31.07.) erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
4. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Verein kann von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder bilden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es fordert.
 3. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen. Anträge sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
-

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie der Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11 Beschlüsse, Abstimmungen und Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben höchstens zwei Jahre im Amt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Langenhagen für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Erstellt am 18.05.2000

Zuletzt geändert am 15.09.2004
